

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in
den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal
– Kostenbeitragssatzung Kita -**

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

**§ 2
Kostenbeitragsschuldner**

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

**§ 3
Kostenbeitragerhebung, Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung (schriftlich) des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.
2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.
3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 4
Höhe des Kostenbeitrages**

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von

maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.

2. Vom 01.05.2025 bis 31.12.2025 werden folgende Kostenbeiträge erhoben

- a) Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen: (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

5h	täglich	135,00 €
6h	täglich	158,00 €
7h	täglich	179,00 €
8h	täglich	200,00 €
9h	täglich	221,00 €
10h	täglich	242,00 €

- b) Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten: (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

5h	täglich	96,00 €
6h	täglich	109,00 €
7h	täglich	123,00 €
8h	täglich	135,00 €
9h	täglich	149,00 €
10h	täglich	162,00 €

- c) Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten: (Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

2h	täglich	35,00 €
3h	täglich	43,00 €
4h	täglich	51,00 €
5h	täglich	58,00 €
6h	täglich	66,00 €
7h	täglich	74,00 €
8h	täglich	81,00 €
9h	täglich	89,00 €
10h	täglich	97,00 €

- d) Tagespflege

Zeit		Krippenkinder	Kindergartenkinder
5h	täglich	156,00 €	192,00 €
6h	täglich	182,00 €	225,00 €
7h	täglich	208,00 €	258,00 €
8h	täglich	234,00 €	297,00 €
9h	täglich	259,00 €	324,00 €
10h	täglich	285,00 €	356,00 €

3. Ab dem 01.01.2026 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a) Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen: (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

5h	täglich	142,00 €
6h	täglich	165,00 €
7h	täglich	187,00 €

8h	täglich	209,00 €
9h	täglich	231,00 €
10h	täglich	253,00 €

- b) Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten: (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

5h	täglich	102,00 €
6h	täglich	116,00 €
7h	täglich	131,00 €
8h	täglich	145,00 €
9h	täglich	160,00 €
10h	täglich	174,00 €

- c) Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten: (Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

2h	täglich	38,00 €
3h	täglich	47,00 €
4h	täglich	55,00 €
5h	täglich	64,00 €
6h	täglich	72,00 €
7h	täglich	80,00 €
8h	täglich	89,00 €
9h	täglich	97,00 €
10h	täglich	106,00 €

- d) Tagespflege

Zeit		Krippenkinder	Kindergartenkinder
5h	täglich	164,00 €	206,00 €
6h	täglich	190,00 €	240,00 €
7h	täglich	218,00 €	276,00 €
8h	täglich	245,00 €	317,00 €
9h	täglich	272,00 €	346,00 €
10h	täglich	298,00 €	381,00 €

4. Der Kostenbeitrag für ein Krippenkind ist noch für den vollen Monat zu entrichten, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
5. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 KiföG LSA.

Die Personensorgeberechtigten haben die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Träger anzuzeigen. Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

6. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt in

der Zeit vom 01.05.2025 – 31.12.2025 für

Krippenkinder	4,57 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kindergartenkinder	3,06 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	1,87 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,

für die Zeit ab dem 01.01.2026 für

Krippenkinder	4,79 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kindergartenkinder	3,28 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	2,04 Euro pro Betreuungsstunde und Tag

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.

§ 5

Übertragung der Kostenbeitrags-erhebung und –einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal **kann die** Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird, **übertragen**. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 02.12.2019, in der Fassung der Änderung vom 12.05.2020, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den ...

Bastian Sieler
Oberbürgermeister